

<b>Gericht</b>	LG Berlin
<b>Aktenzeichen</b>	27 O 10/10
<b>Datum</b>	18.05.2010
<b>Vorinstanzen</b>	
<b>Rechtsgebiet</b>	Persönlichkeitsrecht; Internetrecht; Presserecht
<b>Schlagworte</b>	Verdachtsberichterstattung; pressemäßige Sorgfaltsanforderungen; Informationsinteresse der Öffentlichkeit; unwahre Tatsachenbehauptung; Meinungsfreiheit
<b>Leitsätze</b>	<p>Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung ist das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen ehrenrührigen Handlungen bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Betroffenen vorgebrachten Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.</p> <p>(Redaktioneller Leitsatz)</p>

## Anforderungen an Verdachtsberichterstattung

### 1. Zusammenfassung

Die Kläger, Brüder, machten Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts geltend. Der Beklagte war als Kommunikationsberater tätig, entwickelte für Unternehmen Kommunikationsmaßnahmen, um diese in Internetforen möglichst positiv darzustellen bzw. bei negativer Reputation zu intervenieren, und gab ein Business-Magazin heraus. In der Online-Ausgabe des Magazins veröffentlichte der Beklagte einen Beitrag, in dem er die Kläger in Zusammenhang mit Hintermännern eines als unseriös dargestellten Internetportals brachte, die sich bewusst in die Anonymität zurückzögen, um sich vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen. Der Beklagte äußerte den Verdacht, die Kläger gehörten dem Kreis der Betreiber des Internetportals an. Zudem verwies der Beklagte auf einen thematisch nicht im Zusammenhang stehenden Rechtsstreit. Die Kläger sahen in der Berichterstattung eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Das LG Berlin gab ihnen Recht. Der Beklagte hatte sich in seinem Beitrag nicht darauf beschränkt, Verdachtsmomente aufzuzeigen, die seine These stützen würden, sondern er behauptete eine These. Den ihn obliegenden Beweis, dass diese These wahr sei, erbrachte er jedoch nicht. Hinsichtlich seiner Recherchierungspflicht hatte der Beklagte gegen die pressemäßigen Sorgfaltspflichten verstoßen. Auch den Grundsätzen für eine Verdachtsberichterstattung hatte der Beklagte nicht entsprochen. Für eine zulässige Verdachtsberichterstattung muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten. Außerdem darf damit keine Vorverurteilung verbunden sein, und von dem Betroffenen ist vor Veröffentlichung eine Stellungnahme einzuholen.

## 2. Volltext der Entscheidung

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Karsten & Schubert,  
Schlesische Straße 26, 10997 Berlin –

g e g e n

Herrn

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 18.05.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht M., den Richter am Landgericht Dr. B. und die Richterin am Landgericht B.

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der künftigen Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über das als unseriös beschriebene Verbraucherbeschwerdeportal XXXXX.de, dessen Betreiber als dubiose, sich im Verborgenen haltende Hintermänner beschrieben werden, die Namen der Kläger zu veröffentlichen und hierdurch den Eindruck zu erwecken, die Kläger gehörten dem Kreis dieser Hintermänner an, insbesondere die folgenden Äußerungen zu veröffentlichen und zu verbreiten:

1.  
„Die Betreiber der Website XXXXX.de verheimlichen nicht nur ihre Verantwortlichkeit, sondern sorgen durch merkwürdige Geschäftspraktiken für immer mehr Ärger in der Geschäftswelt. [...] die Hintermänner blieben bislang im Dunkeln – bis jetzt: [...] Doch die Betreiber der XXXXX geraten mittlerweile noch in stärkeres Zwielficht. [...] Recherchiert man weiter zu der Adresse von ..., stößt man auf die ... Ltd., unter der Adresse ..., für die als Kontaktperson der „1. Führungsebene“ ein gewisser ... ausgewiesen ist, bei der denic als deutscher Registrierungsstelle wird der Unternehmer ..., der u.a. den ... herausgibt, als administrativer Ansprechpartner benannt.

2.  
... streitet sich derzeit laut ...report zur Zeit gerade mithilfe der Staatsanwaltschaft mit dem Wettbewerber ..., dem ... vorwirft, dieser hätte Geschäftsge-

heimnisse geklaut. Interessant dabei – und auch hier schließt sich ein weiterer Kreis zur XXXXX: „Laut ...report sollen ... und sein Bruder ... auf der Messe „T.Expo“ in Köln im vergangenen Oktober den Eingang zum ...-Sitz beobachtet haben – ...-Leute sollen den ...-Stand und –Kunden so hartnäckig fotografiert und gefilmt haben, dass sie nach mehrfachem Eingreifen des Messeveranstalters Hausverbot bekamen, wie die Messeleitung bestätigt. ... wirft den ...-Brüdern vor, die Messestand-Beobachtung sei so massiv gewesen, dass sich die Besucher irritiert und unwohl gefühlt hätten.

3.

Was aber hat das mit der XXXXX zu tun? Nun, der Name des Bruders ... taucht gleich in mehreren Beschwerden auf der XXXXX-Site auf, z.B hier: [...] Das alles könnte Zufall sein. Aber ist es das wirklich, wenn ... Webprogrammierer für ein Verbraucherportal per Anzeige sucht, ein ominöser Bruder reihenweise Beschwerden auf der Site postet [...] Ganz offensichtlich geht es den dubiosen Hintermännern der XXXXX-Beschwerdeplattform zuallererst darum, selbst unerkannt zu bleiben, während sie andere gerne an den Pranger stellen (lassen).

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist zu I. für jeden Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger machen äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Der Beklagte ist unter der Geschäftsbezeichnung K. Consult als Kommunikationsberater tätig und entwickelt für Wirtschaftsunternehmen „strategische Kommunikationsmaßnahmen“, um diese in den gängigen Internetplattformen möglichst positiv darzustellen und, umgekehrt, zu intervenieren, wenn diese in Internetforen negative Reputationen erhalten. Daneben gibt der Beklagte das Business-Magazin „M.“ mit heraus.

Der Kläger zu 2) war vom ... 2007 bis zum ... 2009 im Handelsregister als Geschäftsführer der ... Limited (... Ltd.), die mit der Erstellung und Vermarktung von Internetportalen, Websties und anderen Onlineanwendungen befasst ist sowie Hosting Services anbietet, eingetragen. Seit dem ... 2009 ist als Geschäftsführerin Frau ... eingetragen. Der Bruder des Klägers zu 2), der Kläger zu 1), stellte mehrfach Beiträge in das Internet-Verbraucherbeschwerdeportal [www.XXXXX.de](http://www.XXXXX.de) ein.

In der Online Ausgabe des Business-Magazins „M.“ veröffentlichte der Beklagte unter der Überschrift „Beschwerdeplattform XXXXX – unseriöse Praktiken?“ den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen Beitrag, in dem er sich mit dem Verbraucherbeschwerdeportal auseinandersetzt:

[...]

Die Kläger wenden sich dagegen, im Zusammenhang mit dem Bericht des Beklagten über die Hintermänner eines als unseriös dargestellten Verbraucherportals, die sich angeblich bewusst in die Anonymität zurückziehen, um sich vor zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, in identifizierender Weise in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden. Die Äußerung des ungerechtfertigten Verdachts, sie gehörten dem Kreise der Betreiber des Verbraucherportals an, verletze sie in ihrem Persönlichkeitsrecht. Der Beklagte habe die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht eingehalten. Er habe sie vor der Veröffentlichung nicht angehört. Ein öffentliches Informationsinteresse an ihrer Person bestehe nicht. Die streitgegenständliche Berichterstattung entspreche den vom Beklagten in seiner Eigenschaft als Kommunikationsberater angebotenen Dienstleistungen. Das Verbraucherportal werde in einem möglichst negativen Licht dargestellt, während andere Unternehmen, insbesondere der vom Beklagten benannte Stromanbieter T., positiv und als Opfer des Verbraucherportals dargestellt würden. Der Beklagte habe sämtliche Namen und Firmen, die ihm im Zuge seiner „Recherchen“ in die Hände gekommen seien, wahllos veröffentlicht und sie dem Anschein eines kollusiv zusammen wirkenden Netzwerkes, welches für die geschilderten Vorgänge, deren Wahrheitsgehalt nicht näher feststellbar ist, preisgegeben. Das vom Beklagten präsentierte „Rechercheergebnis“ fuße allein auf der Tatsachenbehauptung, dass eine frühere E-Mail-Korrespondenz über einen Server unter der Domain ... .com geleitet worden sei. Sodann springe der Beklagte auf das Unternehmen ... Ltd. über, dessen Geschäftsführer er, der Kläger zu 2) sei. Als zusätzliche Verdachtstatsache führe der Beklagte auf, dass die ... Ltd. vor einiger Zeit einen Studentenjob für die Webentwicklung eines Forums ausgeschrieben habe. Bezüglich ihm, dem Kläger zu 1), stütze der Beklagte seinen Verdacht allein auf die Tatsachen, dass er der Bruder des Klägers zu 2) sei und öfters im Verbraucherbeschwerdeportal XXXXX.de Beiträge gepostet habe.

Die vom Beklagten angeführten und willkürlich zusammengestellten Tatsachen rechtfertigten es keinesfalls, sie öffentlich als die Betreiber eines kriminell agierenden Verbraucherportals anzuprangern. Sie seien nicht die Betreiber dieses Portals und hätten auch keinerlei Einfluss auf dessen Inhalte.

Die Berichterstattung des Beklagten sei äußerst unsachlich gehalten und falle einseitig zu ihren Lasten aus. Der Beklagte verschweige, dass sämtliche Domains, die auf das XXXXX-Portal verweisen (XXXXX.com, XXXXX.de, XXXXX.com und XXXXX.de), für Herrn E. U. registriert seien, der keinerlei Zusammenhang zu dem von ihm „enttarnten“ Netzwerk aufweise. Für diesen sei auch eine E-Mail-Adresse angegeben, so dass eine Kontaktaufnahme ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Ihre namentliche Erwähnung im Zusammenhang mit dem Bericht über das Beschwerdeportal XXXXX.com und dessen Betreiber sei in der Gesamtwertung als unwahre Tatsachenbehauptung aufzufassen, sie seien für das Beschwerdeportal XXXXX.com zumindest mitverantwortlich und beteiligten sich über dieses Beschwerdeportal an deliktischen Handlungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Darüber hinaus habe der Beklagte nicht hinreichend deutlich gemacht, dass es sich bei den von ihm geäußerten Tatsachen um einen bloßen Verdacht handele, so dass bei dem unbefangenen Leser der Eindruck einer Vorverurteilung entstehe.

Bereits die vom Beklagten aufgestellten Behauptungen über ihr Verhalten auf der Messe T.Expo und die von ihm, dem Kläger zu 1), angeblich geführten Rechtsstreitigkeiten seien für sich genommen persönlichkeitsverletzend. Diese wiesen keinen thematischen Zusammenhang zu seiner Berichterstattung auf, sondern dienten nur dem Zweck, ihnen eine möglichst üble Gesinnung und eine generelle Charakter Schwäche zuzuschreiben, um die Eingangsthese, die Betreiber des zwielichtigen Verbraucherportals XXXXX.com fielen durch merkwürdige Geschäftspraktiken auf und entzögen sich durch ihr Agieren aus der Anonymität heraus den ihnen gebührenden straf- und zivilrechtlichen Verfahren, zu bekräftigen. Der Artikel, auf den sich der Beklagte stütze, datiere auf den 1. März 2005, wohingegen der Beklagte behauptete, der in dem Artikel wiedergegebene Messebesuch habe im Oktober letzten Jahres, also im Jahr 2008 stattgefunden. Die Behauptungen seien auch unwahr. Der Rechtsstreit mit dem Mitbewerber ... sei bereits seit Jahren erledigt. Diesen Rechtsstreit als aktuell darzustellen, sei für sein berufliches Fortkommen extrem nachteilhaft.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über das als unseriös beschriebene Verbraucherbeschwerdeportal XXXXX.de, dessen Betreiber als dubiose, sich im Verborgenen haltende Hintermänner beschrieben werden, ihre Namen zu veröffentlichen und hierdurch den Eindruck zu erwecken, sie gehörten dem Kreis dieser Hintermänner an, insbesondere die folgenden Äußerungen zu veröffentlichen und zu verbreiten:

1.

„Die Betreiber der Website XXXXX.de verheimlichen nicht nur ihre Verantwortlichkeit, sondern sorgen durch merkwürdige Geschäftspraktiken für immer mehr Ärger in der Geschäftswelt. [...] die Hintermänner blieben bislang im Dunkeln – bis jetzt: [...] Doch die Betreiber der XXXXX geraten mittlerweile noch in stärkeres Zwielficht. [...] Recherchiert man weiter zu der Adresse von ..., stößt man auf die ... Ltd., unter der Adresse ..., für die als Kontaktperson der „1. Führungsebene“ ein gewisser ... ausgewiesen ist, bei der denic als deutscher Registrierungsstelle wird der Unternehmer ..., der u.a. den „...“ herausgibt, als administrativer Ansprechpartner benannt.

2.

... streitet sich derzeit laut ...report zur Zeit gerade mithilfe der Staatsanwaltschaft mit dem Wettbewerber ..., dem ... vorwirft, dieser hätte Geschäftsgeheimnisse geklaut. Interessant dabei – und auch hier schließt sich ein weiterer Kreis zur XXXXX: „Laut ...report sollen ... und sein Bruder ... auf der Messe „T.Expo“ in Köln im vergangenen Oktober den Eingang zum ...-Sitz beobachtet haben – ...-Leute sollen den ...-Stand und –Kunden so hartnäckig fotografiert und gefilmt haben, dass sie nach mehrfachem Eingreifen des Messeveranstalters Hausverbot bekamen, wie die Messeleitung bestätigt. ... wirft den ...-Brüdern vor, die Messestand-Beobachtung sei so massiv gewesen, dass sich die Besucher irritiert und unwohl gefühlt hätten.

3.

Was aber hat das mit der XXXXX zu tun? Nun, der Name des Bruders ... taucht gleich in mehreren Beschwerden auf der XXXXX-Site auf, z.B hier: [...] Das alles

könnte Zufall sein. Aber ist es das wirklich, wenn ... Webprogrammierer für ein Verbraucherportal per Anzeige sucht, ein ominöser Bruder reihenweise Beschwerden auf der Site postet [...] Ganz offensichtlich geht es den dubiosen Hintermännern der XXXXX-Beschwerdeplattform zuallererst darum, selbst unerkannt zu bleiben, während sie andere gerne an den Pranger stellen (lassen).

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin und macht weiter geltend: Seine Vermutung, die Kläger würden hinter der Beschwerdeplattform XXXXX stehen, beruhe auf eingehender Recherche. Er habe durch seine Recherchen die Hintergründe der XXXXX, geschäftliche Aktivitäten bei der Nutzung von Goolge-Adwords, die gegenseitige Verlinkung auf diversen Beschwerdeplattformen sowie die geschäftlichen Verbindungen des Klägers zu 2) mit einer Frau K. G. in Erfahrung gebracht. Auch die Berichterstattung über die Aktivitäten der ... Ltd. entspreche den Tatsachen. Wenn von der XXXXX auf Firmenanfragen geantwortet werde, befinde sich im Header von E-Mails die ... Ltd. Als zweite Geschäftsführerin werde – wie unstrittig – K. G. im Handelsregister geführt, die für die ... Ltd. in Internetforen Webprogrammierer für eine Internetplattform gesucht habe. Damit stehe die enge Verbindung der Kläger zur Plattform XXXXX fest. Von Bedeutung sei auch, dass sich der Kläger zu 1) nicht nur zu einem, sondern zu mehreren Unternehmen negativ auf der Beschwerdeplattform XXXXX geäußert habe. Der Kläger zu 1) sei mit Websitestatus vom ... 2009 auf der Plattform XXXXX mit seinem vollen Klarnamen benannt. Dieser Name sei nunmehr zur Verschleierung auf ... verkürzt worden. Bei der Schweizer Ausgabe der XXXXX werde von einem anonymen „D...“ nachgefragt, ob auch alle anderen eine Mail von ... bekommen hätten, eine Nachricht, die anschließend vom Profilanbieter XXXXX.ch auf dem „Microblocking-Service“ identi.ca an die eigenen Follower weitergeleitet worden sei. Bei einer who-is-who-Abfrage von Domaintools werde der Kläger zu 1) mit der Adresse ... als administrativ contact für den Registranten ... mit gleicher Adresse benannt.

Aus alledem ergebe sich, dass durch eine Reihe von Verlinkungen die wahren Initiatoren der XXXXX verschleiert werden sollen, was jedoch nur unzureichend gelinge. Eine Reihe von Werbeanzeigen bei yahoo wie Google-Adwords verweise auf die XXXXX ebenso wie eine Reihe von fingierten Interviews mit einer nicht existenten Person namens „P. W.“ als fiktivem Gründer der XXXXX, was auf Beschwerdepapst, meckr.de nachzuverfolgen sei.

Als Gesellschafterin einer D... Verwaltungs AG werde neben einem H. Y. die Geschäftsführerin der ... Ltd. K. G. geführt. Als Domaininhaber werde der Name H. Y. auch für die Domains ... sowie ... geführt, wobei auffällig sei, dass sich aus den Branchenbucheinträgen auch eine Verbindung zu einem C. T. ergebe, der seinerseits wiederum als Inhaber der Domain meckr.de geführt werde. Gleichzeitig werde bei Denic C. T. auch als administrativer Ansprechpartner von ....de geführt, wobei noch im ... 2009 als Domaininhaber die ... ausgewiesen gewesen sei.

Sämtliche Beschwerdeplattformen der Frau K. G., des Herrn H. Y. und des Herrn C. T. verwiesen auf die XXXXX; sowohl die ... als auch C. T. seien an der gleichen Adresse, ... in ... zu finden.

Aus alledem ergebe sich, dass es sich bei den Klägern um routinierte E-Marketing-Spezialisten handele, die äußerst routiniert in der Suchmaschinenoptimierung durch massive gegenseitige Verlinkung seien. Einher gehe damit die beabsichtigte Verschleierung der jeweils Verantwortlichen. In hohem Maße bezeichnend sei, dass die Kläger nach der Veröffentlichung seines Berichtes massive Aktivitäten entfaltet hätten, um ihre Spuren zu verwischen, wie insbesondere Gesellschafterwechsel, Domainübertragungen, Löschung von Postings in diversen Foren, Verkürzung von Namensnennungen etc. Eine Stellungnahme der Kläger habe er nicht einholen können, weil er bis auf eine Veröffentlichung im ...report keine aktuelle Adresse der Kläger habe finden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Berlin gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung tritt unabhängig von den Intentionen des Verletzers mit der Kenntnisnahme des rechtsverletzenden Inhalts durch Dritte ein (vgl. BGH AfP 2010, 167, 169). Bei Internetveröffentlichungen ist Tatort i. S. d. § 32 ZPO überall dort, wo der Beitrag abrufbar ist (Kammergericht NJW 1997, 3321), also auch Berlin.

Den Klägern steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der beanstandeten Veröffentlichung des Beklagten im Business-Magazin „M...“ aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB zu. Denn der Beklagte hat darin die Behauptung aufgestellt, dass die Kläger hinter dem als unseriös anzusehenden Beschwerdeportal [www.XXXXX.de](http://www.XXXXX.de) stecken; den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung ist der Beklagte schuldig geblieben.

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffen erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Be-



rücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zuzusammenfassen (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht – soweit es um die Verurteilung zu Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsrechtsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile folgendes festzustellen:

Der unbefangene Durchschnittsleser wird vom Beklagten gezielt auf die Kläger als Hintermänner des Verbraucherportals hingeführt. Er unterbreitet Verdachtsmomente, die die Verbindung der Kläger zu dem Portal belegen sollen, garniert das mit der Darstellung aus dem „...report“, nach der den Klägern ein dubioses Verhalten zur Last gelegt wird, und gelangt so zu seinem Resümee, das für die Leser des Beitrages nur so verstanden werden kann, dass die Kläger tatsächlich hinter dem Portal

stecken. Der Beklagte hat es nicht bloß dabei belassen, Verdachtsmomente aufzuzeigen, die geeignet erscheinen könnten, seine These von der Verantwortlichkeit der Kläger für die XXXXX zu stützen, sondern behauptet das. Den ihm obliegenden Beweis dafür hat er indes nicht erbracht.

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622).

Dem steht nicht entgegen, dass auch eine Behauptung, deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, auf der Grundlage der nach Art. 5 Abs. 1 GG und § 193 StGB vorzunehmenden Güterabwägung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, solange nicht untersagt werden kann, als er sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf. Eine Berufung hierauf setzt voraus, dass der auf Unterlassung in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Nach den für Presseveröffentlichungen geltenden Grundsätzen sind an die Erfüllung der Recherchierungspflicht sog. pressemäßige Sorgfaltsanforderungen zu stellen. Allerdings dürfen solche Anforderungen nicht überspannt, insbesondere nicht so bemessen werden, dass die Funktion der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät; dies ist insbesondere dort zu beachten, wo über Angelegenheiten berichtet werden soll, die für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind. Demgemäß ist stets unter Würdigung aller Umstände des Falles eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen, bei der sowohl dem Grundrecht des Äußernden aus Art. 5 Abs. 1 GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position des von der Äußerung Betroffenen aus Art. 1, 2 Abs. 1 GG das gebotene Gewicht beizumessen ist (BGH a. a. O.).

Nach diesen Grundsätzen ist der Beklagte seiner Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Pressemäßige Sorgfaltspflichten hat er schon deshalb nicht eingehalten, weil er die Kläger zu den von ihm erhobenen Vorwürfen nicht angehört hat. Der Beklagte hat nicht nachvollziehbar dargetan, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die Kläger zu kontaktieren. Hinzu trifft, dass dem Vorbringen des Beklagten in keiner Weise zu entnehmen ist, dass er versucht hat, den Domaininhaber E. U. oder den administrativen Ansprechpartner für die Domain A. M. auf die Sache anzusprechen. Weiter trägt er nicht vor, die XXXXX AG i. Gr. jemals um Auskünfte gebeten zu haben. Die einzige E-Mail, die auf die ... hinweisen soll und auf die der Beklagte sich zur Herstellung der Verbindung mit den Klägern stützt, ist von dem Informanten des Beklagten in Frage gestellt worden, der einen Hacker-Angriff mit Trojaner nicht ausschließen will und den Beklagten gebeten hat, mal die Email-Header der Korrespondenz stichprobenartig zu checken. Dass der Beklagte dies ge-

tan hätte, ist weder ersichtlich noch dargetan. Die „WHOIS“-Analyse hat im Übrigen für den Absender ... als „Ownder Contact“ einen N. T., „... GbR“, ergeben und für die „...de“ einen B. M., die ebensogut hinter der XXXXX stecken können wie z. B. K. G. oder einer der anderen auf der mit „D... Verwaltungs AG“ beginnenden Übersicht der T.. Der Beklagte verschweigt den Lesern auch, dass der Bericht aus dem „...report“ aus dem Jahre 2005 stammt, während er dem Leser suggeriert, der Streit mit dem Wettbewerber ... werde aktuell zur Zeit der Berichterstattung noch geführt. Der Beklagte hat sich offenbar nicht die Mühe gemacht, bei den Beteiligten nachzufragen, was aktuell der Stand der Dinge ist. Mit einer sorgfältigen Recherche hat all das nichts zu tun.

Das Vorbringen des Beklagten im Prozess ist nicht geeignet, die Richtigkeit seiner Behauptung zu belegen.

Eine Partei genügt ihrer Darlegungslast nicht durch die bloße Vorlage von Anlagen. Vielmehr bedarf es einer konkreten schriftsätzlichen Darlegung. Anlagen können nur der Erläuterung des schriftsätzlichen Vorbringens oder dem urkundlichen Beweis von Behauptungen dienen, schriftsätzliches Vorbringen aber grundsätzlich nicht ersetzen (BGH NJW 2010, 1364, 1371 m. w. Nachw.). Welche Folgerungen sich im Einzelnen aus dem Anlagenkonvolut 1 ergeben sollen, hat der Beklagte nicht näher vorgetragen. Sein schriftsätzliches Vorbringen ist jedenfalls keinesfalls geeignet, zu belegen, dass tatsächlich die Kläger hinter der XXXXX stecken. Hinsichtlich des Klägers zu 1) soll sich das im Übrigen allein daraus ergeben, dass er Beiträge gepostet hat und der Bruder des Klägers zu 2) ist; dass das nicht ausreichen kann, um ihn als Hintermann bezeichnen zu dürfen, liegt auf der Hand.

Welche Schlüsse in Bezug auf die Kläger der Beklagte aus der Tatsache herleiten will, dass die Geschäftsführerin G. der ... Ltd. für das Unternehmen einen Webprogrammierer gesucht hat, ist nicht nachzuvollziehen; der Gegenstand dieses Unternehmens dürfte es offensichtlich mit sich bringen, dass die Dienste eines Webprogrammierers benötigt werden. Ebenso im Dunkeln bleibt, was sich daraus ergeben soll, dass Seiten verlinkt sind, Google-Adwords-Anzeigen geschaltet wurden und andere Nutzer der XXXXX auf Postings des Klägers zu 1) Bezug nehmen usw. All das deutet nicht auf die Kläger als Hintermänner der Seite hin.

Selbst wenn man in dem Beitrag des Beklagten nur die Äußerung eines Verdachts sehen wollte, wären die Grenzen der zulässigen Verdachtsberichtserstattung vorliegend überschritten.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen ehrenrührigen Handlungen bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Betroffenen vorgetragene Tatsachen und Argumente berücksich-

tigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion Meinungsfreiheit leidet. Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Betracht kommen. Hiernach kann auch die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK – soweit sie überhaupt für die Presse gelten kann – die Freiheit der Berichterstattung zumindest dann nicht einschränken, wenn die Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung eingehalten werden (BGH NJW 2000, 1036, 1037 m. w. Nachw.).

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Dem Beklagten war eine Erklärungsfrist zum Schriftsatz der Kläger vom 5. Mai 2010 nicht zu gewähren, weil es auf dessen Inhalt für die Entscheidung nicht ankam.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de  
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378  
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26  
D-10997 Berlin